

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 515/20 Datum: 07.09.2020 Status: öffentlich
Widmung des Stichweges der Straße Zum Petersberg - Flst. 162/8 und 162/11, Flur 1 der Gemarkung Petersberg	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Klein	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	22.09.2020

Sachverhaltsdarstellung:

In Pinnow wurde ein Stichweg von der Straße Zum Petersberg hergestellt. Die Wegefläche ist für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes-MV (Str.WG-MV) verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung für den öffentlichen Verkehr.

Voraussetzung für die Widmung einer Straße ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist.

Durch die Widmung wird die Funktion als Verkehrsfläche dauerhaft sichergestellt.

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßenklassen bzw. Straßengruppen eingeteilt. Die Verkehrsbedeutung bemisst sich danach, welche Funktion eine Straße im Gesamtstraßennetz erfüllt.

Gemäß § 3 Str.WG-MV werden die Straßen eingeteilt nach:

Landesstraßen

Kreisstraßen

Gemeindestraßen

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden zu dienen bestimmt sind. Zu ihnen gehören:

a) Die Ortsstraßen

Das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen.

b) Die Gemeindeverbindungsstraßen

Das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln.

Sonstige öffentliche Straßen

Das sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

Die Widmung ist ein Rechtsakt, durch den Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Widmungsverfügung

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt gemäß § 7 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes-MV (Str.WG-MV) die Flurstücke 162/8 und 162/11, Flur 1 der Gemarkung Petersberg für den öffentl. Verkehr zu widmen. Der Stichweg wird gemäß § 3 Pkt. 3 a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft.

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), wird auf Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV folgende Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Petersberg

Flur 1

Flurstück: **162/8 und 162/11**

Ortsstraße i.S.v. § 3 Pkt.3 a) StrWG-MV



Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG-MV die Gemeinde Pinnow.
Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, einzulegen.

Glaser

1. Stellv. Bürgermeister

Siegel